

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. März 1957

Nummer 12

Datum	Inhalt	Seite
29. 1. 57	Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit für die Festsetzung und Einziehung der Ausgleichsbeträge nach § 14 Abs. 2 und der Beträge nach § 17 sowie für die Durchführung der Aufgaben nach § 27 des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1953 (BGBl. I S. 1287)	39
23. 2. 57	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	40

Verordnung
zur Bestimmung der Zuständigkeit für die Festsetzung und Einziehung der Ausgleichsbeträge nach § 14 Abs. 2 und der Beträge nach § 17 sowie für die Durchführung der Aufgaben nach § 27 des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1953 (BGBl. I S. 1287).
Vom 29. Januar 1957.

Auf Grund des § 16 des Gesetzes über die Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung des Landesrechts an die Vorschriften des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 — Änderungs- und Anpassungsgesetz — vom 15. Dezember 1952 (GV. NW. S. 423) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Zuständig für die Festsetzung und Einziehung der Beträge, die von den der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nach § 14 Abs. 2 und § 17 des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) vom 11. Mai 1951 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1953 (BGBl. I S. 1287) gezahlt werden müssen, sind der Ministerpräsident

hinsichtlich der Landesplanungsgemeinschaften Rheinland und Westfalen;

der Innenminister

hinsichtlich der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe und des Landesverbandes Lippe, sowie der Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe, der Zahnärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe und der Apothekerkammern Nordrhein und Westfalen-Lippe;

der Finanzminister

hinsichtlich der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf und der Landesbank für Westfalen (Girozentrale) in Münster;

der Kultusminister

hinsichtlich des Kaiser-Karls-Gymnasiums in Aachen und des Stift. altsprachl. Gymnasiums in Düren;

der Minister für Wirtschaft und Verkehr

hinsichtlich der Handwerkskammern, Kreishandwerkschaften und Innungen, der Landeszentralbank, der Sparkassen- und Giroverbände, sowie der öffentlich-rechtlichen Lebens-, Unfall-, Sach- und Haftpflichtversicherungsanstalten und ihrer Verbände;

der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hinsichtlich der Wasser- und Bodenverbände, der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe und der Westfälischen Landschaft in Münster,

sowie der Tierärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe;

der Arbeits- und Sozialminister

hinsichtlich der landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände, der Kassenärztlichen Vereinigungen Nordrhein und Westfalen, sowie der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen Nordrhein und Westfalen;

der Minister für Wiederaufbau

hinsichtlich des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen;

fern der die Regierungspräsidenten

hinsichtlich der Gemeinden, Gemeindeverbände, öffentlich-rechtlichen Sparkassen und Zweckverbände.

Hiervon abweichende Zuständigkeitsregelungen für Nichtgebietskörperschaften, Verbände und sonstige Einrichtungen im Sinne der Anlage A zu § 2 G 131 durch die Ausführungsgesetzgebung des Bundes zu § 61 Abs. 3 G 131 bleiben unberührt.

(2) Die Abrechnung der Beträge mit dem Bund erfolgt für das gesamte Land durch den Finanzminister.

(3) Für die Durchführung der Aufgaben nach § 27 G 131 gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 2

Der Finanzminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister Richtlinien über das Verfahren zur Festsetzung und Einziehung der Ausgleichsbeträge nach § 14 Abs. 2 und der Beträge nach § 17 sowie zur Durchführung der Aufgaben nach § 27 G 131 zu erlassen.

§ 3

Die §§ 9 und 10 der Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach dem Bundesgesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) vom 20. Januar 1953 (GV. NW. S. 129) werden aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ausgabe der die Verkündung enthaltenden Nummer des Gesetz- und Verordnungsblatts in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Januar 1957.

Die Landesregierung
 des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
 Steinhoff.

Der Innenminister:
 Biernat.

Der Finanzminister:
 Weyer.

— GV. NW. 1957 S. 39.

Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 23. Februar 1957

Aktiva	(Beträge in 1000 DM)				Passiva		
	Veränderungen gegenüber der Vorwoche				Veränderungen gegenüber der Vorwoche		
Guthaben bei der Bank deutscher Länder	—	981 615	—	+ 358 119	Grundkapital	—	65 000
Postscheckguthaben	—	—	—	—	Rücklagen und Rückstellungen	—	—
Inlandswechsel	—	342 623	—	— 115 626	Einlagen	111 518	—
Wertpapiere					a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter)	1 610 462	—
a) am offenen Markt gekaufte	—	83	83	—	b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	268	+ 14
b) sonstige	83	—	—	—	c) von öffentlichen Verwaltungen	91 982	+ 25 329
Ausgleichsforderungen					d) von alliierten Dienststellen	12 451	— 3 667
a) aus der eigenen Umstellung	615 652	615 652	—	—	e) von sonstigen inländischen Einlegern	76 988	— 4 492
b) angekaufte	—	—	—	—	f) von ausländischen Einlegern	3 040	+ 232 425
Lombardforderungen gegen					Schwabende Verrechnungen im Zentralbanksystem .	1 795 191	— 494
a) Wechsel	3 391	—	—	—	Sonstige Verbindlichkeiten	—	—
b) Ausgleichsforderungen	52	3 444	— 883	— 20	Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln .	—	—
c) sonstige Sicherheiten	—	—	—	—	(207 224)	—	(— 2 932)
Beteiligung an der BdL	—	28 000	—	—	2 045 095	—	2 045 095
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	—	—	—	+ 238 261	—	+ 238 261	
Sonstige Vermögenswerte	—	73 677	—	— 415			

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 23. Februar 1957.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:
Böttcher.

— GV. NW. 1956 S. 40.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.